

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0486/2010**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Haupt- und Finanzausschuss	09.12.2010	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	14.12.2010	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

### **Änderung der Bürgschaftsrichtlinien**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt die Änderung der Bürgschaftsrichtlinien.

## **Sachdarstellung / Begründung:**

Gem. Artikel 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), ehemals Artikel 87 EG-Vertrag, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedsstaaten beeinträchtigen.

Unter Beihilfen versteht das Europäische Wettbewerbsrecht alle von staatlichen Stellen gewährten Vorteile, die in verschiedener Form die Belastungen vermindern, die ein Unternehmen normalerweise zu tragen hat. Nach Auffassung der Europäischen Kommission, der die ausschließliche Befugnis zur Überwachung von Beihilfen in alleiniger Verantwortung obliegt, können auch Bürgschaften der öffentlichen Hand diese Voraussetzungen erfüllen. Aus staatlichen Mitteln gewährte Bürgschaften und Garantien stellen eine der Kontrolle der Kommission unterliegende Beihilfe für den Kreditnehmer dar, soweit sie ihn überhaupt in die Lage versetzen, einen Kredit zu erhalten, ihm den Vorteil eines günstigeren Kredites verschaffen, ihm die Leistung anderer Sicherheiten ersparen oder sie ihm "kostenlos" ohne angemessene Risikoprämie bewilligt werden. Für die Herkunft der Garantie aus staatlichen Mitteln genügt es, wenn sie von einer lokalen Körperschaft oder von einem von einer Körperschaft beherrschten Unternehmen erbracht wird.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW schreibt in ihrem Kommentar zu § 87 GO (NKF) Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte, dass kommunale Bürgschaften Beihilfen i.S.d. Art. 107 AEUV darstellen und notifizierungspflichtig sein können. Also eines aufwändigen Anmeldeverfahrens bedürfen. Dies gilt nicht für Beihilfen innerhalb der Grenzen der „de-minimis-Verordnung“. Nach der aktuellen Fassung schließt das formale Erfordernis einer Bürgschaftsregelung sog. „ad hoc“ Bürgschaften aus. Der Bürgschaftshöchstbetrag liegt bei 1,5 Mio. €, zudem ist ein maximaler Verbürgungsanteil von 80 % festgesetzt worden.

In der vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 08.06.2006 beschlossenen Richtlinien über die Gewährung von Bürgschaften durch die Stadt Bergisch Gladbach sind die Vorgaben der Europäischen Union bisher nicht berücksichtigt.

Aus diesem Grunde ist eine Anpassung der Bürgschaftsrichtlinie an das EU-Recht zwingend erforderlich.

Die geänderte Bürgschaftsrichtlinie regelt nicht die Fälle, die die Wertgrenzen der „de-minimis-Regelung“ übersteigen, die aber nach den Anforderungen bzw. Regelungen der EU-Kommission keine Beihilfe im Sinne des Art. 107 AEUV sind, die so genannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI).